

## Änderung im Schadenersatzrecht ab 1. August 2002

Sehr geehrte Geschäftspartner(innen),  
per 1. August 2002 traten einige Änderungen im Schadenersatzrecht in Kraft. Nachstehend zusammenfassend einige der wichtigsten Veränderungen.  
Alle Aussagen ohne Gewähr.

Neues Schaden-  
ersatzrecht ab  
01.08.2002

### 1. Schmerzensgeld auch ohne Verschulden

Nach dem bisherigen Recht musste Schmerzensgeld nur bei einer Haftung aus Verschulden geleistet werden. Nach dem neuen Recht kann der Geschädigte auch dann Schmerzensgeld verlangen, wenn der Schädiger aufgrund eines Gefährdungshaftungs- Tatbestandes zum Ersatz verpflichtet ist (Beispiel: unverschuldeter Unfall durch Platzen eines Reifens) .

Schmerzensgeld  
auch ohne  
Verschulden

### 2. Haftung der Kinder bei Unfällen im Straßenverkehr

Generell haften Kinder erst, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für den Bereich des Straßenverkehrs wurde diese Haftungsgrenze nunmehr auf das 10. Lebensjahr angehoben (wobei dies nicht für Vorsatz gilt).

Kinder haften im  
Straßenverkehr  
erst ab dem 10.  
Lebensjahr

Unverändert muss im Einzelfall eine Aufsichtspflichtverletzung der Aufsichtspersonen geprüft werden, die selbständig haften können.

### 3. Änderungen bei der Gefährdungshaftung

Der Gefährdungshaftung liegt der Gedanke zugrunde, dass von Kraftfahrzeugen unabhängig vom Verhalten des Fahrers eine Gefahr ausgeht. Bisher konnte sich ein Halter durch den Nachweis entlasten, dass er sich wie ein „Idealfahrer“ verhalten hat und den Unfall deshalb nicht vermeiden konnte (Beispiel: plötzlich auftretendes Glatteis, unvorhergesehene Windböe). Diese Entlastungsmöglichkeit gilt nach wie vor gegenüber geschädigten motorisierten Verkehrsteilnehmern.

Einschränkung der  
Entlastungsmöglich-  
keit bei Gefährdungs-  
haftung

Neu ist dagegen die Regelung, dass eine Haftung gegenüber nicht motorisierten Geschädigten nur bei „höherer Gewalt“ entfällt. Bei „höherer Gewalt“ droht ein von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Erfahrung und Einsicht unvorhersehbar ist (Beispiel: Steinschlag, Sabotageakt).

### 4. Gefährdungshaftung auch gegenüber Fahrzeuginsassen

Bisher hatten Fahrzeuginsassen aus der Gefährdungshaftung nur Ansprüche, wenn sie entgeltlich befördert wurden (z. B. Omnibussinsassen). Nach dem neuen Recht haben alle Fahrzeuginsassen (auch der Sozius auf dem Motorrad) auch dann Anspruch auf Schadener-

Erweiterung der  
Haftung gegenüber  
Fahrzeuginsassen

satz, wenn der Fahrer den Schaden nicht verschuldet und kein Fall „höherer Gewalt“ vorliegt. Bei einer Verletzung besteht dann auch ein Anspruch auf Schmerzensgeld.

Typische Fallbeispiele:

- a) Sachverhalt: Reifenplatzer- Fahrzeug schleudert gegen einen Baum- Insasse wird verletzt

Da kein Fall „höherer Gewalt“ vorliegt, hat der Insasse Anspruch auf Schadenersatz. Durch die Erweiterung des Schmerzensgeldanspruchs auch auf Gefährdungshaftung kann er bei Verletzung auch Schmerzensgeld verlangen.

- b) Sachverhalt: Vorfahrtsverletzung eines radfahrenden neunjährigen Kindes – Verletzung des Kindes – Beschädigung des Autos

Keine Haftung des Kindes, da es am Straßenverkehr teilgenommen hat und unter 10 Jahren alt ist; keine Mithaftung. Volle Haftung des Autofahrers, da kein Fall „höherer Gewalt“ vorliegt. Der Autofahrer muss den Schaden an seinem Fahrzeug selbst tragen, das Kind erhält Schadenersatz einschließlich des Schmerzensgeldes.

#### 5. Haftung des Anhänger- Halters

Da der Anhänger kein Kraftfahrzeug ist, galt bisher die Gefährdungshaftung nicht. Das neue Recht hat die Gefährdungshaftung auch auf den Anhänger- Halter ausgedehnt mit der Folge, dass er auch ohne Verschulden haftet.

Erweiterung der Anhängerhaftung

#### 6. Neue Regelung zur Umsatzsteuer

Der Geschädigte ist hinsichtlich der Mehrwertsteuer „bereichert“, wenn er Abrechnung nach Gutachten oder Kostenvoranschlag (sogenannte fiktive Abrechnung) wünscht. Bereits bei Neufassung der Kaskobedingungen wurde dieser Sachverhalt dahingehend berücksichtigt, dass eine Erstattung von Mehrwertsteuer nur noch dann erfolgt, wenn sie tatsächlich geleistet wurde.

Auch im Haftpflicht- Recht hat sich diese Regelung ab 1. August 2002 durchgesetzt. Der nicht vorsteuerabzugsberechtigte Geschädigte kann die Mehrwertsteuer nur dann ersetzt verlangen, wenn sie tatsächlich anfällt. Dies bedeutet, dass er bei fiktiver Abrechnung zunächst nur den Betrag ohne Mehrwertsteuer erhält, diese aber bei durchgeführter Reparatur oder Ersatzbeschaffung bei einem Totalschaden nachverlangen kann.

Erstattung der MwSt. nur noch wenn sie tatsächlich anfällt

Typischer Problemfall:

Totalschaden – Kauf des Ersatzfahrzeuges von einem Privatmann

Da der Privatmann in einem Kaufvertrag keine Mehrwertsteuer ausweisen kann, ist diese auch nicht angefallen; er kann also die bei der Erstattung des Wiederbeschaffungswertes gekürzte Mehrwertsteuer nicht nachverlangen.

Problematisch ist die Ersatzbeschaffung bei einem Händler, der der sogenannten Differenzbesteuerung unterliegt. Hier wird die Mehrwertsteuer anteilig auf eine geschätzte Verdienstspanne erstattet.

Die vorgenannten gesetzlichen Änderungen werden ganz sicher zu einer Mehrbelastung für die Haftpflichtversicherer führen. Insbesondere die Erweiterung der Gefährdungshaftung und die veränderte Haftung der Kinder im Straßenverkehr werden zu hohen Mehrkosten im Einzelfall führen, die durch die Neuregelung bei der Erstattungspflicht der Umsatzsteuer nicht ausgeglichen werden können.